



## **Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden für das städtische Tierheim Dresden (Tierheimkostensatzung)**

**Vom 10. April 2025**

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, sowie § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und der §§1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 10. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsnatur und Zweck
- § 2 Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Amtshandlungen bzw. Benutzung und Leistungen
- § 4 Kostenpflicht und Höhe der Kosten
- § 5 Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld
- § 7 Vermittlung und Überlassung von Tieren an Dritte
- § 8 Zurückbehaltungsrecht
- § 9 Verhältnis zu anderen Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

### **Anlage: Tierheimkostenverzeichnis**

#### **§ 1 Rechtsnatur und Zweck**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden unterhält das Städtische Tierheim als kommunalen Hilfsbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Regiebetrieb).  
(2) Das Tierheim dient der Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben, die sich insbesondere aus dem Tierschutzgesetz, dem Tiergesundheitsgesetz, dem Sächsischen Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Hundeverbringungs- und -einführbeschränkungsgesetz und aus den §§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches ergeben.

(3) Nach Maßgabe dieser Satzung steht das Tierheim auch der Benutzung durch Dritte offen, soweit dadurch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Landeshauptstadt Dresden nicht beeinträchtigt wird.  
(4) Ferner unterstützt das Tierheim im Rahmen seiner Kapazitäten bei Fang und Kastration verwilderter Hauskatzen sowie der Wiederverbringung an deren Herkunftsstadt mit dem Ziel der Populationsregulierung.

#### **§ 2 Aufgaben und Befugnisse**

(1) Das Tierheim gewährleistet die Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben.  
(2) Darüber hinaus kann das Tierheim in Ausnahmefällen im Rahmen seiner Kapazitäten auch Leistungen an Dritte erbringen, insbesondere die vorübergehende Betreuung von Tieren für Dritte sowie die Vermittlung von Tieren übernehmen. Ausnahmefälle liegen insbesondere vor

- a) bei amtlicher Wegnahme (Beschlagnahme etc.) oder amtlicher Sicherstellung bzw. Inobhutnahme von Tieren durch außerhalb der Landeshauptstadt Dresden stehende Träger von Hoheitsrechten,
- b) bei Bestehen einer persönlichen Notlage für Personen, die ihren Wohnsitz in der Landeshauptstadt Dresden haben, soweit eine anderweitige Betreuung durch diese Person nicht in zumutbarer Weise sichergestellt werden kann oder
- c) bei der vorübergehenden Unterbringung verletzter Wildtiere.

(3) Das Tierheim ist befugt, in seiner Obhut befindliche Tiere an Dritte zu vermitteln, wenn eine hierzu berechtigte Person die Tiere zur Vermittlung frei gegeben oder wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer in sonstiger Weise erkennbar auf die Geltendmachung ihrer bzw. seiner Eigentumsrechte verzichtet hat. Als Verzicht auf die Geltendmachung der Eigentumsrechte gilt insbesondere die Nichtabholung eines Tieres durch eine hierzu berechtigte Person innerhalb einer der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer gesetzten, angemessenen Frist, soweit bei Fristsetzung ausdrücklich auf den drohenden Eigentumsverlust hingewiesen worden ist. Steht die zustelfähige Anschrift der Eigentümerin bzw. des Eigentümers nicht fest, erfolgt die Abholauflorderung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung.

#### **§ 3 Amtshandlungen bzw. Benutzung und Leistungen**

(1) In Fällen des § 1 Abs. 2 i. V. m. § 2 Abs. 1 stellen Handlungen des Tierheims Amtshandlungen im Sinne des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes und der Kostensatzung der Landeshauptstadt Dresden dar.  
(2) In allen anderen Fällen begründet die tatsächliche Inanspruchnahme von Leistungen des Tierheims ein Benutzungsverhältnis im Sinne von § 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz. Zu den Leistungen des Tierheims zählen die Abholung, der Transport, die Aufnahme, die Betreuung von Tieren, ihre Aushändigung, Rückgabe bzw. Überlassung an Personen/Stellen außerhalb der Landeshauptstadt Dresden, die Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung sowie Verwaltungstätigkeiten (insbesondere Ermittlung von Tierhalterinnen und Tierhaltern und deren Anschrift).

#### **§ 4 Kostenpflicht und Höhe der Kosten**

(1) Für Amtshandlungen und Leistungen des Tierheims werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Satzung und auf Basis des als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Zweck der Gebührenerhebung ist die Deckung des mit der Leistung verbundenen Aufwandes an personellen und sachlichen Ressourcen und der laufenden Kosten der Einrichtung.  
(2) Folgende Gebühren werden erhoben:

- a) **Abhol- und Verbringungsgebühren** bei Abholung durch das Tierheim; diese beinhalten die Kosten für die An- und Abfahrt, das Einfangen, den Transport einschließlich Leeraufnahmen sowie eventuelle Maßnahmen der Sicherung oder Erstversorgung,
- b) **Aufnahmegergebühren** für Tiere, die ausschließlich zur Weitervermittlung beim Tierheim abgegeben werden (Übereignung eines Tieres

an das Tierheim nach Zustimmung durch das Tierheim),  
**c) Betreuungsgebühren** ab dem Tag der Aufnahme des Tieres, für die artgerechte Haltung, insbesondere die Unterbringung, Ernährung, Pflege und ggf. Beschäftigung von Tieren, wobei je nach typischerweise zu erwartendem Aufwand pauschalierende Fallgruppen gebildet werden, **d) Verwaltungsgebühren**; hiervon erfasst sind Ermittlungstätigkeiten für die Rückgabe von Fundtieren, die Bearbeitung von Nachforschungsaufträgen für ein im Tierheim eingestelltes Tier sowie Schreibarbeiten, einschließlich der Erstellung von Bescheiden.

(3) Bei Fundtieren treten die vorgenannten Gebührenarten an die Stelle des Aufwendungfersatzes im Sinne von § 970 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daneben kann bei Fundtieren eine Rückgabegebühr in Höhe des gesetzlichen Finderlohnes (§ 971 Bürgerliches Gesetzbuch) verlangt werden, sofern die Rechte der Finderin bzw. des Finders auf die Landeshauptstadt Dresden übergegangen sind.

(4) Zu den umlagefähigen Auslagen zählen insbesondere die Kosten für die tiermedizinische Untersuchung und Versorgung des Tieres, einschließlich eventuell erforderlicher Schutzimpfungen, sowie die Kennzeichnung (Mikrochip, Tätowierung) nach Maßgabe der derzeit gültigen Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT). Ferner sind insbesondere Ausgaben für Post und Telekommunikationsdienstleistungen, die Inanspruchnahme von Recherchedatenbanken sowie für Inserate umlagefähige Auslagen.

(5) Auf die Leistungen und Auslagen des Tierheims wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und gesondert ausgewiesen.

## **§ 5 Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner**

(1) Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist, wer eine Leistung des Tierheims veranlasst hat. Im Übrigen die Eigentümerin bzw. der Eigentümer, die Halterin bzw. der Halter, die Besitzerin bzw. der Besitzer sowie jede sonstige Person, in deren Interesse das Tierheim Leistungen erbringt oder die durch Handlungen des Tierheims eigene Aufwendungen erspart. Kostenschuldnerin bzw. Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten gegenüber dem Tierheim bzw. der Landeshauptstadt Dresden schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld einer anderen Person kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 mit Beendigung einer gebührenfähigen Amtshandlung; in sonstigen Fällen mit Begründung eines Benutzungsverhältnisses im Sinne von § 3. (2) Soweit nicht anders geregelt, werden die Gebühren und Auslagen durch einen Kostenbescheid fällig gesetzt. Abweichend hiervon werden bei Fundtieren die Kosten im Zeitpunkt der Aushändigung an die empfangsberechtigte Person fällig und bei der Übereignung von Tieren an Dritte im Zeitpunkt der Überlassungsvereinbarung.

## **§ 7 Vermittlung und Überlassung von Tieren an Dritte**

(1) Die Vermittlung bzw. Überlassung von Tieren an Dritte erfolgt aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, in welcher das Entgelt durch das Tierheim festgelegt wird. Bei der Festlegung des Entgeltes werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt: der objektive Marktwert und die aus Sicht des Tierheims bestehenden Vermittlungschancen des Tieres sowie der Umfang der bisher von der Landeshauptstadt Dresden bezüglich des Tieres erbrachten Leistungen. Berücksichtigt werden kann im Einzelfall auch die finanzielle Situation derjenigen

Person, an die das Tier überlassen wird, sofern diese Person nach Einschätzung des Tierheims über die erforderliche Eignung zur Haltung verfügt und trotz ihrer finanziellen Situation zur artgerechten Haltung des Tieres in der Lage ist.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Zurückbehaltungsrecht**

Bis zur Begleichung der offenen Forderungen gegen die Empfangsberechtigten kann das Tierheim die Herausgabe der Tiere verweigern. Die Kosten, die durch die verlängerte Unterbringung des Tieres im Tierheim entstehen, sind von den säumigen Kostenschuldnerinnen bzw. Kostenschuldern im Sinne von § 5 zu tragen.

## **§ 9 Verhältnis zu anderen Regelungen**

(1) Unberührt von dieser Satzung bleiben die Fundvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 965 ff.) sowie bundes- und landesrechtliche Kostenregelungen, insbesondere zu Gebührenfreiheit und Billigkeitsentscheidungen (Stundung, Niederschlagung, Erlass).

(2) Soweit es in dieser Satzung und dem Tierheimkostenverzeichnis an einer speziellen Bestimmung fehlt, gelten für Amtshandlungen im Sinne von § 3 Abs. 1 die Bestimmungen und die Gebührensätze nach der Kostensatzung und dem Kostenverzeichnis der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils aktuellen Fassung. Für Benutzungsverhältnisse gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Satzung am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierheimkostensatzung vom 2. Oktober 2008 außer Kraft.

Dresden, 17. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

## **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jederzeit diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 17. April 2025

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Postfach 12 00 20  
01001 Dresden  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[www.dresden.de/social-media](http://www.dresden.de/social-media)

Redaktion/Satz  
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Andreas Tampe

[www.dresden.de/amsblatt](http://www.dresden.de/amsblatt)

## Anlage: Tierheimkostenverzeichnis

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühren</b>
<b>1</b>		<b>Abhol- und Verbringungsgebühren</b>	16,50 Euro je angefangene Viertelstunde
<b>2</b>		<b>Aufnahmegebühr (bei Übereignung eines Tieres an das Tierheim; zzgl. Auslagen gem. Tarifgruppe 5)</b>	
1		Kleintier (z.B. Vogel, Kleinsäuger, Fisch, Insekt, Spinnentier)	5,00 Euro bis 50,00 Euro
2	2	Katze	120,00 Euro
	2.1	Katzen-Welpe (unter 8 Wochen)	150,00 Euro
3	3	Hund	200,00 Euro
	3.1	Hunde-Welpe (unter 12 Wochen)	250,00 Euro
	3.2	kranker* Hund	350,00 Euro
	3.3	gefährlicher** Hund	350,00 Euro
4	4	Reptil	60,00 Euro
5	5	großes Tier/Exot/Sonderfall (z.B. Ziege, Schaf, Affe, Karakal)	120,00 Euro bis 500,00 Euro
<b>3</b>		<b>Betreuungsgebühr (zzgl. Auslagen gem. Tarifgruppe 5)</b>	
		Tagessatz	
1	1	Kleintier (z.B. Vogel, Kleinsäuger, Fisch, Insekt, Spinnentier)	4,00 Euro
2	2	Katze	12,00 Euro
	2.1	Katzen-Welpe (unter 8 Wochen)	15,00 Euro
3	3	Hund	20,00 Euro
	3.1	Hunde-Welpe (unter 12 Wochen)	25,00 Euro
	3.2	kranker* Hund	35,00 Euro
	3.3	gefährlicher** Hund	35,00 Euro
4	4	Reptil	6,00 Euro
5	5	großes Tier/Exot/Sonderfall (z.B. Ziege, Schaf, Affe, Karakal)	12,00 Euro bis 50,00 Euro
<b>4</b>		<b>Verwaltungsgebühren</b>	10,00 Euro je angefangene Viertelstunde
<b>5</b>		<b>Auslagen</b>	
1	1	tierärztliche Leistungen und Auslagen (gem. Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte)	in voller Höhe
2	2	Leistungen und Auslagen von Laboren	in voller Höhe
3	3	Kosten anderer Behörden	in voller Höhe
4	4	Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	in voller Höhe
5	5	Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, anstelle der tatsächlichen Auslagen nach Tarifgruppe 5, Tarifnummer 4	20 % der Gebühren, höchstens 20,00 Euro
6	6	sonstige Auslagen, bezüglich eines konkreten Tieres (z. B. Inserate, Nutzung von kostenpflichtigen Fremddatenbanken bzw. Suchdiensten, Unterbringung des Tieres bei Dritten, z. B. Zoo)	In voller Höhe
<b>6</b>		<b>Gesetzliche Umsatzsteuer</b> (soweit die kostenpflichtigen Handlungen der Umsatzsteuer unterliegen)	in voller Höhe

\* wesentliche gesundheitliche Schäden oder Verhaltensstörungen, die einen erheblichen Betreuungsmehraufwand erfordern

\*\* Hund, der unter den Anwendungsbereich des Sächsischen Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden oder des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes fällt